

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.19

Stärkung des Schutzes der Kinder in familienrechtlichen Beschwerdeverfahren

Berichterstattung: Hessen und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Ziele des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Sie betonen die herausragende Bedeutung der Kindesanhörung und die Einbeziehung der Kinder in den sie betreffenden Familienverfahren für deren weitere Entwicklung und für die Akzeptanz der Entscheidung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich die aus § 68 Abs. 5 Alt. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 FamFG ergebende Verpflichtung einer erneuten Kindesanhörung und mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren in vielen Fällen dazu eignet, diese Ziele zu erreichen. Sie sehen aber auch die Belastungen für die Kinder in Fällen, in denen die Anhörungen in erster Instanz sorgfältig durchgeführt worden sind, eine Wiederholung keinen neuen Erkenntnisgewinn bringen würde und eine Erfolgsaussicht des Rechtsmittels nicht ersichtlich ist. Die zuständigen Stellen müssen hierdurch oftmals unnötig abwarten, um für das Kindeswohl notwendige Maßnahmen in die Wege leiten zu können. Darüber hinaus werden an anderer Stelle dringend benötigte Kapazitäten der Familiengerichte, der Verfahrenspflegerinnen und -pfleger und der Jugendämter entgegen dem Beschleunigungsgrundsatz in vermeidbarer Weise gebunden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz um zeitnahe Prüfung eines Reformvorschlages zu § 68 Abs. 5 Alt. 1 FamFG, der es den Beschwerdeinstanzen ermöglicht, in geeigneten Ausnahmefällen von der bislang obligatorischen Wiederholung der Anhörungen bzw. des Termins zur mündlichen Verhandlung abzusehen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JMFK) von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.